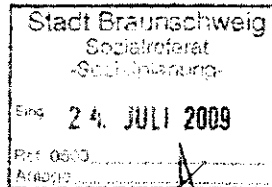


Stadt  Braunschweig Der Oberbürgermeister

Anlage 2

Oberbürgermeister, Rathaus, Postfach 33 08, 38023 Braunschweig

Herrn
Dr. Tamer Catalkaya
Kirschenstraße 13 A
38176 Wendeburg



Telefon: 05 31 4 70-22 00
Fax: 05 31 4 70-40 75
E-Mail: obm@braunschweig.de

Tag:
21. Juli 2009

Unterstützung zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten

Sehr geehrter Herr Dr. Catalkaya,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Juni 2009. Da Sie in Ihrem Schreiben auf die Historie des Art. 28 GG und das zeitliche Verhältnis zu den maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abstellen, möchte ich Ihnen hierzu kurz erläutern:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte im Jahr 1990 zwei Landesgesetze zur Einführung eines generellen kommunalen Ausländerwahlrechts unter Hinweis auf die fehlende Zugehörigkeit der Ausländer zum deutschen Volk und unter Berufung auf das Homogenitätsprinzip für unvereinbar mit Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG erklärt, allerdings die Einführung eines Kommunalwahlrechts für Bürger der Europäischen Union als Gegenstand einer nach Art. 79 Abs. 3 GG zulässigen Verfassungsänderung nicht ausgeschlossen. Erst auf dieser Grundlage wurde 1992 im Zuge der Ratifikation des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union das – mit der o.g. Entscheidung verfassungsrechtlich abgesicherte – Kommunalwahlrecht für Unionsbürger durch eine Ergänzung von Satz 3 in Art. 28 Abs. 1 GG ermöglicht.

Das BVerfG hat mit der o.g. Rechtsprechung jedoch nicht die Einführung eines generellen kommunalen Ausländerwahlrechts mit Art. 79 Abs. 3 GG für vereinbar erklärt. Vielmehr bezog sich die Unbedenklichkeitsbescheinigung des BVerfG allein auf das seinerzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaft erörterte Kommunalwahlrecht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, nicht aber für Drittstaatsangehörige. Das Kommunalwahlrecht für EU-Ausländer ist – anders als ein generelles kommunales Ausländerwahlrecht – durch die Integration Deutschlands in die Europäische Gemeinschaft und den besonderen Status, den das Grundgesetz für EU-Bürger vorsieht, und damit aus der Verfassung selbst sachlich gerechtfertigt. Das Staatsziel der europäischen Integration ist durch Art. 23 GG anerkannt und durch den Integrationsauftrag der Präambel zum Grundgesetz geboten. Grundgedanke ist die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unionsbürger, der auf Drittstaatsangehörige nicht übertragbar ist.

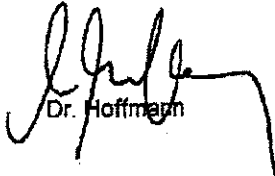
Die Änderung des Art. 28 GG bezog sich allein auf das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger, und steht nur insoweit in Übereinstimmung mit den Verfassungsgrundsätzen und Art. 79 Abs. 3 GG.

- 2

Bei allem Verständnis für Ihr Anliegen bin ich daher auch weiterhin der Ansicht, daß Ihr Vorschlag durch das Grundgesetz nicht gedeckt ist. Somit bitte ich um Nachsicht, daß mir aus diesen Gründen eine Unterzeichnung Ihrer Resolution nicht möglich ist. Ich möchte jedoch nochmals auf die vielfältigen Möglichkeiten hinweisen, die die Stadt Braunschweig zur Verbesserung der Integration bietet, die Ihnen aus Ihrer Arbeit als Bürgermitglied im Integrationsausschuß ja sicherlich bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Hoffmann